

Geschäftsverzeichnissnr. 4572
Urteil Nr. 58/2009 vom 19. März 2009

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitklärung des flämischen Dekrets vom 10. Oktober 2008 « zur Zustimmung zum Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie der Schlussakte, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007 », erhoben von Jef Sleenckx und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, J.-P. Moerman, E. Derycke und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Dezember 2008 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Dezember 2008 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung des flämischen Dekrets vom 10. Oktober 2008 « zur Zustimmung zum Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie der Schlussakte, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007 » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. November 2008): Jef Sleenckx, wohnhaft in 2400 Mol, Vinkenstraat 7, Natan Hertogen, wohnhaft in 9000 Gent, Frans Van Ryhovelaan 101, Raf Verbeke, wohnhaft in 9000 Gent, Spitaalpoortstraat 84, Pascal Debruyne, wohnhaft in 9000 Gent, Sint-Kristoffelstraat 24, und Frans Leens, wohnhaft in 1180 Brüssel, Stanleystraat 79.

Am 7. Januar 2009 haben die referierenden Richter E. Derycke und J.-P. Moerman in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

Die klagenden Parteien haben einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigklärung des flämischen Dekrets vom 10. Oktober 2008 « zur Zustimmung zum Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie der Schlussakte, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007 ». Die Artikel 2 und 3 dieses Dekrets bestimmen:

« Art. 2. Der Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie der Schlussakte, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007, sind uneingeschränkt wirksam.

Art. 3. Handlungen, die auf der Grundlage von Artikel 15b - neu nummeriert in Artikel 31 § 3 - und von Artikel 48 § 7 des Vertrags über die Europäischen Union angenommen werden, sind uneingeschränkt wirksam.

Änderungen am Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und an den beigefügten Protokollen, die auf der Grundlage von

- Artikel 65 § 3 - neu nummeriert in Artikel 81 § 3 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 69B § 1 - neu nummeriert in Artikel 83 § 1 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 69E § 4 - neu nummeriert in Artikel 86 § 4 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 78 - neu nummeriert in Artikel 98 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 87 § 2 Buchstabe c) - neu nummeriert in Artikel 107 § 2 Buchstabe c) - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 104 § 14 - neu nummeriert in Artikel 126 § 14 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 107 § 5 - neu nummeriert in Artikel 129 § 3 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 137 § 2 - neu nummeriert in Artikel 153 § 2 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 175 § 2 - neu nummeriert in Artikel 192 § 2 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 245 - neu nummeriert in Artikel 281 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 256a § 5 - neu nummeriert in Artikel 300 § 5 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 266 - neu nummeriert in Artikel 308 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 270a § 2 - neu nummeriert in Artikel 312 § 2 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und

- Artikel 280H - neu nummeriert in Artikel 333 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

angenommen werden, sind uneingeschränkt wirksam ».

### *In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.2. Im ersten Klagegrund machen die klagenden Parteien geltend, dass das angefochtene Dekret gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern dem Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zugestimmt werde, wodurch ein Behandlungsunterschied zwischen zwei Personenkategorien entstehe, ohne dass es hierfür eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gebe, und zwar einerseits den Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den vorerwähnten Vertrag « durch Volksentscheid von den Bürgern genehmigen oder ablehnen lassen », und andererseits den Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Vertrag « von den einzelstaatlichen Parlamenten genehmigen lassen ».

B.3. Artikel 167 § 4 der Verfassung bestimmt:

« Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt die Modalitäten fest für den Abschluss der in § 3 erwähnten Verträge und der Verträge, die sich nicht ausschließlich auf Angelegenheiten beziehen, für die die Gemeinschaften oder Regionen durch die oder aufgrund der Verfassung zuständig sind ».

Zur Ausführung dieser Verfassungsbestimmung sieht Artikel 92*bis* § 4*ter* Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vor, dass die Föderalbehörde, die Gemeinschaften und die Regionen ein Zusammenarbeitsabkommen über die Modalitäten für den Abschluss von Verträgen, die sich nicht ausschließlich auf Angelegenheiten beziehen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen fallen, abzuschließen haben.

Artikel 9 des Zusammenarbeitsabkommens vom 8. März 1994 « zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen » bestimmt:

« Sobald der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten über den für Belgien bestimmten Originaltext oder über die beglaubigte Abschrift eines gemischten Vertrages verfügt, übermittelt er den betroffenen Gemeinschafts- und/oder Regionalbehörden den Text zwecks Billigung durch die jeweiligen [Parlamente], ebenso wie dem Staatsrat ».

Artikel 16 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt schließlich:

« Die Zustimmung zu den Verträgen in den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit [der Gemeinschaft oder der Region] fallen, wird vom betreffenden Parlament erteilt ».

Gemäß diesen Bestimmungen wird durch das angefochtene Dekret dem Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zugestimmt.

B.4. Der Umstand, dass dem vorerwähnten Vertrag in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durch Volksentscheid zugestimmt wird, ist durch die Verfassungsordnung des betreffenden Mitgliedstaats bedingt. Demzufolge ergibt sich der im Klagegrund angeprangerte Behandlungsunterschied aus dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats, zu dem sich der Hof nicht äußern kann.

B.5. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

#### *In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.6. Im zweiten Klagegrund machen die klagenden Parteien geltend, dass das angefochtene Dekret gegen Artikel 195 der Verfassung verstoße, insofern dem Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zugestimmt werde, ohne dass die « vom Blickwinkel des Vertrags von Lissabon her relevanten » Verfassungsbestimmungen vorher für revisionsfähig erklärt worden seien.

B.7. Kraft Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist der Hof dafür zuständig, durch Urteil über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften

und der Regionen festgelegt sind, oder der Artikel von Titel II « Die Belgier und ihre Rechte » und der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.8. Artikel 195 der Verfassung bestimmt:

«Die föderale gesetzgebende Gewalt hat das Recht zu erklären, dass eine von ihr bezeichnete Verfassungsbestimmung einer Revision bedarf.

Nach dieser Erklärung sind beide Kammern von Rechts wegen aufgelöst.

Zwei neue Kammern werden gemäß Artikel 46 einberufen.

Diese Kammern beschließen im Einvernehmen mit dem König über die zur Revision anstehenden Punkte.

In diesem Fall dürfen die Kammern nur beraten, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder jeder Kammer anwesend sind; eine Änderung ist nur dann angenommen, wenn sie mindestens zwei Drittel der Stimmen erhalten hat ».

Da diese Verfassungsbestimmung weder eine Regel zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen, noch einer der Artikel von Titel II der Verfassung ist, ist der Hof nicht dafür zuständig, unmittelbar über die Vereinbarkeit des Dekrets mit dieser Verfassungsbestimmung zu befinden.

B.9. Der Hof ist nicht dafür zuständig, über den zweiten Klagegrund zu befinden.

*In Bezug auf den dritten Klagegrund*

B.10. Im dritten Klagegrund machen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen Artikel 77 Nr. 6 der Verfassung sowie gegen Artikel 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geltend, insofern durch das angefochtene Dekret dem Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zugestimmt werde, ohne dass vorher ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen den föderalen gesetzgebenden Kammern und den Gemeinschafts- und Regionalparlamenten abgeschlossen worden sei, in dem diese gesetzgebenden Versammlungen die Art und Weise regeln würden, wie das Protokoll zum

vorerwähnten Vertrag « über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit » zur Durchführung gebracht werde.

B.11. Aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, dass dieser sich in Wirklichkeit gegen das Nichtvorhandensein eines vorherigen Zusammenarbeitsabkommens zwischen den föderalen gesetzgebenden Kammern und den Gemeinschafts- und Regionalparlamenten richtet, in dem diese gesetzgebenden Versammlungen die Art und Weise regeln würden, wie das Protokoll « über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit » zur Durchführung gebracht werden würde.

B.12. Ohne dass es Anlass dazu gibt, sich zur Notwendigkeit des Abschlusses eines diesbezüglichen Zusammenarbeitsabkommens zu äußern, ist dessen Nichtvorhandensein nicht geeignet, die Wirksamkeit des angefochtenen Zustimmungsdekrets zu beeinträchtigen. Das Protokoll « über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit », das die Möglichkeit vorsieht, bezüglich des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts den Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission eine begründete Stellungnahme zu übermitteln, in der dargelegt wird, weshalb der betreffende Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar wäre, kann zur Anwendung gebracht werden, nachdem durch das angefochtene Dekret dem Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zugestimmt worden ist.

B.13. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

#### *In Bezug auf den vierten Klagegrund*

B.14. Im vierten Klagegrund machen die klagenden Parteien geltend, dass das angefochtene Dekret gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung « sowie gegen die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union » verstoße, insofern der Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, dem durch das Dekret zugestimmt werde, nicht gleichermaßen angesichts aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten würde.

B.15. Da die Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht in einen für Belgien verbindlichen normativen Text aufgenommen worden ist, ist der Klagegrund unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 20 und 21 der Charta abgeleitet ist.

B.16. Insofern die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend machen, ist festzuhalten, dass sich der im Klagegrund angeprangerte Behandlungsunterschied daraus ergibt, dass in gewissen Mitgliedstaaten der Europäischen Union andere Rechtsvorschriften gelten als in anderen Mitgliedstaaten. Zu diesem Behandlungsunterschied kann sich der Hof nicht äußern.

B.17. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 19. März 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt